

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 83/11 B

L 5 KR 1253/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 KR 79/11 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2011
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem ursprünglichen Begehren auf Übernahme bzw Erstattung der - über Festzuschüsse hinausgehenden - Kosten für eine Implantatversorgung und implantatgestützten Zahnersatz in allen Instanzen erfolglos geblieben (*SG Gerichtsbescheid vom 16.4.2008 - S 12 KR 5149/05; LSG Verwerfungsbeschluss vom 26.8.2008 - L 4 KR 2452/08; BSG Beschluss vom 10.10.2008 - B 1 KR 71/08 B; Beschluss vom 31.10.2008 - B 1 KR 2/08 C*).
- 2 Die Wiederaufnahme des Verfahrens hat das SG verworfen, die Berufung das LSG zurückgewiesen. Der Kläger habe Nichtigkeitsgründe oder Restitutionsgründe nicht dargelegt. Insbesondere seien weder die erkennenden Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen, weil sie in einem Dienstverhältnis zu dem in einem anderen Verfahren beteiligten Land Baden-Württemberg stünden, noch seien sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch auch für begründet erklärt worden. Eine abweichende Entscheidung begründe keinen Straftatbestand (*Urteil vom 28.9.2011*).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt hierfür Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwaltes.

II

- 4 1. Der Antrag des Klägers ist abzulehnen, da er keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwaltes hat. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 5 Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2005 - B 1 KR 2/05 BH; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN*). Die Auslegung, dass



es im Rahmen des § 114 ZPO auf den voraussichtlichen Erfolg in der Sache selbst und nicht auf den isolierten Erfolg des eingelegten Rechtsmittels ankommt, überschreitet nicht die durch das Verfassungsrecht gezogenen Grenzen (*BVerfG Beschluss vom 7.5.1997 - 1 BvR 296/94 - NJW 1997, 2745 f, unter II 1 Buchst b*). Selbst wenn bei besonders schweren Verfahrensfehlern grundsätzlich PKH nicht mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache zu versagen ist, gilt dies jedenfalls nicht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Hauptsache offensichtlich haltlos ist, etwa mehrmals erfolglos zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gemacht wurde (*BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 6 mwN*). So liegen Dinge hier.

- 6 Auch für den Fall der vom Kläger behaupteten unvorschriftsmäßigen Besetzung (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO) und Gehörsverletzungen (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sich nach Zulassung der Revision ein für den Kläger günstigeres Ergebnis in der Sache ergeben könnte. Der Kläger hat deswegen bereits einmal den Rechtsweg ausgeschöpft. Neue Aspekte, die Anlass zu einer anderen Beurteilung in der Sache geben könnten, sind in der Zwischenzeit auch im Wiederaufnahmeverfahren nicht hinzugekommen.
- 7 2. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 mwN*). Das somit nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

